

Anhang IX

Busordnung und Benutzungshinweise

Präambel

Es besteht seitens der Deutschen Schule bzw. des Deutschen Schulvereins keine rechtliche Verpflichtung zur Beförderung der Schüler. Busse werden freiwillig und zu kostendeckenden Gebühren (d. h. ohne finanzielle Unterstützung durch Bundesbehörden oder den allgemeinen Schulhaushalt) zur Verfügung gestellt. Das Busangebot, insbesondere die Festlegung der Fahrtrouten, Haltestellen und die Anzahl der eingerichteten Linien, wird vom Schulvereinsvorstand in Zusammenarbeit mit der Schulleitung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gegebenheiten organisiert.

Anregungen für Verbesserungen, insbesondere von Seiten der Elternschaft, sind jederzeit willkommen.

- §1 Das Betreten des Busses ist nur in Anwesenheit des Fahrers und mit seiner Genehmigung gestattet.
- §2 Den Anweisungen des Fahrers und der Ordner ist unbedingt Folge zu leisten.
- §3 Jede Unterhaltung mit dem Fahrer muss während der Fahrt aus Sicherheitsgründen unterbleiben. Alles, was den Fahrer ablenken kann, ist streng zu vermeiden.
- §4 Rauchen ist im Bus nicht gestattet.
- §5 Die Notsitze dürfen nur benutzt werden, wenn alle übrigen Plätze besetzt sind.
- §6 Jeder hat auf die Sauberhaltung des Busses sorgfältig zu achten. Es dürfen keine Papier- und Speisereste auf den Boden geworfen werden.
- §7 Von den älteren Schülern wird Rücksichtnahme gegenüber den jüngeren erwartet.
- §8 Nach der Ankunft an der Schule begeben sich die Schüler sofort in ihre Klassenzimmer, ebenso nach Unterrichtsschluss sofort auf ihre Plätze im Bus.
- §9 Wer diesen Anweisungen nicht folgt, kann vorübergehend oder dauernd von der Benutzung des Busses ausgeschlossen werden.
- §10 Die Eltern werden gebeten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu achten und grobe Verstöße der Schule zu melden.
- §11 Das Bestehen einer privatrechtlichen Haftpflichtversicherung der Eltern wird vorausgesetzt (für durch das beförderte Kind verursachte Beschädigungen im Bus oder von ihm verursachte Verletzungen anderer Benutzer).
- §12 Die Busgebühren für Abonnements, Einzelfahrausweise und die Verwaltungsgebühren für Schwarzfahrer werden jährlich neu festgesetzt und auf geeignete Weise bekannt gemacht.
- §13 Einzelheiten über An- und Abmeldungen, über Fahrpläne, Einzelfahrkartenverkauf, Streckenführung etc. sind im Busbüro zu erfragen bzw. werden am schwarzen Brett bekannt gemacht.
Die „Hinweise zum Busfahrplan und zur Busbenutzung“ sind jeweils für das laufende Schuljahr verbindlich.

Hinweise zum Busfahrplan und zur Busbenutzung

1. Die Busordnung (Anhang IX der Schulordnung der Deutschen Schule Paris) ist für alle Busbenutzer verbindlich.
2. Für An- und Abmeldungen, Beratung, Auskünfte usw. steht in der DSP ein Busbüro zur Verfügung. Die Gebühren für Busabonnements werden durch den Schulvereinsvorstand schriftlich bekannt gegeben.
3. „Bei Anmeldungen des Kindes für den Bus während des 1. Schulhalbjahres wird der gesamte Jahresbeitrag berechnet. Bei Anmeldung während des 2. Schulhalbjahres wird 50% des Jahresbeitrages berechnet. Abmeldungen müssen mindestens 90 Tage vor dem Termin des Ausscheidens schriftlich der DSP mitgeteilt werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, so wird der Termin des Ausscheidens dadurch bestimmt, dass 90 Tage zu dem Datum des Erhalts der schriftlichen Nachricht addiert werden. Liegt der so berechnete Termin des Ausscheidens vor dem Ende des 1. Schulhalbjahres, so ist der halbe Jahresbeitrag für Schule, Kindergarten und Bus zu zahlen. Unter Anrechnung der bereits gezahlten Raten wird der Restbetrag sofort bei Erhalt der Abrechnung fällig.“
4. Der vorliegende Busfahrplan gilt für ein Schuljahr (Änderungen vorbehalten).
5. Die in den Busplänen angegebenen Haltezeitpunkte gelten nur **annähernd**. Mit Abweichungen von ± 5 Minuten muss gerechnet werden. Die Busse können an den Haltestellen nicht warten, da sie in den meisten Fällen den nachfolgenden Verkehr behindern würden.
6. Für Schüler ohne Busabonnement besteht die Möglichkeit, einfache Fahrkarten im Busbüro zu kaufen, und zwar täglich in der ersten Pause (9.40 bis 10.00 Uhr).
7. Die Abonnement-Fahrausweise gelten auf allen Linien und müssen grundsätzlich mitgeführt werden. Sie müssen ebenso wie die Einzelfahrkarten auf Verlangen dem Fahrer oder der Kontrollperson vorgezeigt werden.
8. Verlorengegangene Ausweise werden gegen eine Verwaltungsgebühr neu ausgestellt.
9. Schwarzfahrer müssen eine Verwaltungsgebühr entrichten. Von dieser Regelung wird keine Ausnahme gemacht.
10. Im Wiederholungsfall werden Schwarzfahrer der Schulleitung bekannt gegeben, gegebenenfalls werden Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen angewandt.